

Bitte ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur Fachdienst Soziales, Kinder und Senioren Herrngasse 3

Ihre Ansprechperson bei Rückfragen Marco Scharkopf

Telefon 06147 208-0 06147 208-42

Telefax 06147 3969

Mail Ordnungsamt@trebur.de

Α	<u>nt</u>	rc	Q
			_

65468 Trebur

Ailiug							
auf Ausstellung eines							
☐ Jahres-Fischereisch☐ Fünfjahres-Fischere☐ Zehnjahres-Fischere☐ Jugendfischereisch	eischeines eischeines						
aufgrund Verlustes meines b	isherigen Fis	chereisch	eines.				
Name, Vorname							
Geburtsdatum/-Ort							
Staatsangehörigkeit Anschrift							65468 Trebur
☐ Ich habe in der Zeit von Er war ausgestellt von ☐ Ich habe die Fischereip ☐ Ich habe keine Fischere Wenn der Antragsteller das	orüfung abge eiprüfung ab	ogelegt.	J	en Nacl	hweis vc		ein besessen.
Bei der Ausübung der Fischer	-					t der begleite	enden Person)
Ich weiß, dass ich die fisc Fanggeräte und dgl.) zu beachten habe	und dass de	er Fischere	eischeir	n allein I	nicht zur	m Fischfar	ng berechtigt.
Unterschrift des Antragsstellers	Bei J	Jugendlicher	n Untersc	hrift beide	<u>er Elterntei</u>	ile bzw. des \	√ormundes

Wird von der Behörde ausgefüllt <u>VerzNr./Jahr:</u>						
Die gemachten Angaben sind zutreffend, Das Lichtbild stellt die antragsstellende Person dar.						
Gegen die Erteilung des Fischereischeins bestehen						
□ keine Bedenken. □ folgende Bedenken:						
Fischereischein erteilt vom bis 31.12.						
Verwaltungsgebühr: und Fischereiabgabe						
orbobon untar Cabilibranyarajabnia /Eisabarajaabaja Nr						

10 - 16 Jahre: JUGENDFISCHEREISCHEIN

(Angeln nur unter Aufsicht einer volljährigen Person mit gültigem F.-Schein)

ab 14 Jahre: ERSTERTEILUNG EINES FISCHEREISCHEINES

(nur unter Vorlage der Fischerprüfung)

FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung ist grundsätzlich vorzulegen.

<u>Ausnahme:</u> Personen, die beim Inkrafttreten (20. Dez. 1990) oder innerhalb der letzten 5 Jahre <u>vor</u> dem Inkrafttreten (ab 20. Dez. 1985) des HFischG einen gültigen F.-Schein besessen haben sind von der Ablegung einer Fischerprüfung befreit.